

# Berliner Testament

Die meisten Ehepaare tun es: Etwa 80 Prozent aller Verheirateten machen ein Berliner Testament. Sie setzen sich in diesem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu alleinigen Erben ein.

Stirbt der eine Partner, dann erbt der andere als Vollerbe den gesamten Nachlass. Er kann über das Erbe frei verfügen und ist somit vollkommen abgesichert. Kinder und andere Erben sollen als Schlusserben erst nach dem Tod des zweiten Partners zum Zuge kommen.

Die Erbfolge ist festgelegt. Der Ehepartner, der geerbt hat, kann nicht bestimmen, wer nach seinem Tod wie viel erben wird. „Das lässt dem überlebenden Gatten keine Chance zu reagieren, wenn die Tochter sich rührend um die pflegebedürftige Mutter kümmert, der Sohn sich aber nie blicken lässt“, sagt der Hamburger Notar Herbert Asschenfeldt. „Die Bindung bietet aber zum Beispiel Sicherheit für die später erbenden Kinder.“

Bei großen Vermögen kann das Berliner Testament steuerliche Nachteile haben. Denn wenn der Nachlass größer ist als der Erbschaftsteuerfreibetrag des Ehepartners (307 000 Euro) und nach dessen Tod größer als die Freibeträge der Kinder (jeweils 205 000 Euro), kassiert der Fiskus zweimal für dasselbe Erbe.

„Für die meisten Verbraucher, die ein Haus als Hauptvermögen und mehr als ein Kind haben, ist das Berliner Testament in der Regel aber die richtige Lösung“, sagt Asschenfeldt. „Denn bei ihnen reichen die Freibeträge meist aus.“

## Vereinbarung mit den Kindern

Probleme kann es geben, wenn ein Kind nach dem Tod des ersten Elternteils seinen Pflichtteil fordert. Der beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Wenn das gemeinsame Vermögen des Paares aus einer selbst genutzten Immobilie besteht, müsste der überlebende Ehegatte das Haus verkaufen, um den Pflichtteil auszuzahlen.

Davor kann eine Pflichtteilsverwirkungsklausel im Testament schützen. Sie bestimmt, dass der Schlusserbe, der beim ersten Erbfall den Pflichtteil verlangt, auch beim zweiten Erbfall nur den Pflichtteil erhält. Er verliert so einen Teil seines Erbes.

Die Schlusserben können auch beim Notar einen Pflichtteilsverzicht unterschreiben. Dann kann nichts passieren.

Eine Wiederverheiratungsklausel hilft Ärger zu vermeiden, wenn der Überlebende ein zweites Mal heiratet. Dann könnten Erbansprüche des neuen Gatten und der neuen Kinder das Erbe der ursprünglichen Schlusserben stark verkleinern. Die Klausel kann zum Beispiel bestimmen, dass der Heiratende an die Schlusserben ein Vermächtnis in Höhe ihres ursprünglichen gesetzlichen Erbteils auszahlt.

## ***Gemeinschaftliches Ehegattentestament***

***(handschriftlich)***

*Wir setzen uns hiermit gegenseitig zum alleinigen und ausschließlichen Erben ein. Der Überlebende wird in keiner Weise beschränkt oder beschwert. Er kann zu Lebzeiten über das beiderseitige Vermögen in jeder Weise frei verfügen.*

*Für den Fall des Todes des überlebenden Teils oder für den Fall des gleichzeitigen Versterbens bestimmen wir hiermit als unsere(n) alleinige(n) Schlusserben: Unser Kind ..., geb. am ... ersatzweise dessen Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.*

*Sämtliche in diesem Testament niedergelegten Verfügungen sind wechselbezüglich. Sie können daher nur gemeinschaftlich geändert oder durch Widerruf beseitigt werden. Nach dem Tod des ersten von uns soll aber der Überlebende berechtigt sein, dieses Testament einseitig zu ändern; jedoch nur in Bezug auf die Verteilung des Vermögens unter unseren gemeinsamen Abkömmlingen.*

*(Ort, Datum, Unterschriften beider Ehegatten)*